

Fulda, 04.10.2023

Betreff: Stromversorgung Garagenanlage in Köthen, Garagen 12-77  
Hier: Versorgungsvereinbarung für Strom

Präambel:

Der Stromzähler auf dem Flurstück 1106 versorgt derzeit Garagen auf den Flurstücken 1106, 1107, 1108 und 1109.

Durch Verkauf der Flurstücke 1106, 1107, 1108 und 1109 ist eine Regelung der Stromversorgung notwendig, die den Käufern der Flurstücke 1107, 1108 und 1109 die für die Errichtung eines eigenen Stromanschlusses notwendige Zeit gewährt.

Dieser Vertrag zur befristeten Mitnutzung des Stromzählerpunktes auf dem Flurstück 1106 endet automatisch – ohne daß es einer Kündigung bedarf – zum 31.12.2025.

Eine frühere Beendigung kann jederzeit auf Wunsch der Käufer der Flurstücke 1107, 1108 und 1109 durch schriftliche Kündigung erfolgen. Die Frist hier beträgt 3 Monate zum Monatsende.

Mit Besitzwechsel im Dezember 2023 ermittelt der Verkäufer des Flurstückes 1106 den jeweils in den Garagen vorhandenen Stromzählerstand, soweit Strom vorhanden ist. Die Käufer der Flurstücke 1106, 1107, 1108 und 1109 werden hierbei unterstützen. Die Zählerstandserfassung in den Garagen ist bei Beendigung dieser Vereinbarung durch die Käufer der Flurstücke 1107, 1108 und 1109 zu leisten und dem Eigentümer des Flurstückes 1106 zur Schlußabrechnung zur Verfügung zu stellen.

Die Kostenregelung wird wie folgt vereinbart:

Die Käufer der Flurstücke 1107, 1108 und 1109 leisten eine Vorauszahlung in Höhe von \_\_\_\_\_,--€ pro Jahr für die jeweiligen Garagenbereiche 12-50, 51-75 und 76/77, jährlich im voraus auf das Konto des Käufers Flurstück 1106...

Name, IBAN.....

Erstmals also zum 01. Januar 2024 für das Jahr 2024  
für das Flurstück 1107 in Höhe von \_\_\_\_\_,--€,  
für das Flurstück 1108 in Höhe von \_\_\_\_\_,--€,  
für das Flurstück 1109 in Höhe von \_\_\_\_\_,--€,

Zum Beendigungszeitpunkt 31.12.2025 erfolgt eine Abrechnung aufgrund der oben erfaßten Zählerwerte wie folgt:

**Summe Stromverbrauch der Garagen 12-77 in KWh  
x  
durchschnittlicher Strompreis aus den Abrechnungen  
der Jahre 2024 und 2025 des Stromversorgers je KWh  
(also alle Kosten inkl. Zählergebühr)  
=  
Zahlbetrag**

Weiterhin ist vereinbart:

Bzgl. Flurstück 1107, 1108 und 1109:

Die Käufer der Flurstücke 1107, 1108 und 1109 gewähren/ erhalten die noch vorhandene Stromversorgung der jeweiligen Nachbargrundstücke bzgl. der Garagen 12-77 als Durchleitung von Strom über Ihr Grundstück/ durch Ihre Garagen – längstens bis 31.12.2025.

Aus dieser befristeten Gestattung zugunsten der Flurstückes 1107, 1108 und 1109 entstehen den Käufern der obigen Flurstücke keine Nachteile, insbesondere keine Kosten oder Haftungstatbestände.

Bzgl. Lieferpflichten und Haftung des Käufers Flurstück 1106:

Der Käufer Flurstück 1106 gewährt die Stromversorgung wie oben beschrieben und wird das ihm mögliche tun, die Stromversorgung aufrecht zu erhalten bzw. bei Unterbrechung wieder herzustellen.

Etwaige Wiederherstellungskosten am Zählerpunkt und auf Flurstück 1106 tragen die Nachbareigentümer anteilig im Verhältnis Ihrer Garagen (zur Gesamtanzahl Garagen) auf Nachweis mit.

Die Verantwortung für Leitungen, Sicherungen etc. auf Flurstück 1107, 1108 und 1109 tragen die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke.

Der Käufer des Flurstückes 1106 übernimmt keine Haftung oder Entschädigung für jedwede Versorgungseinschränkungen, auch unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt (zB Stromausfall).

Sonstiges:

Auf diese Vereinbarung ist ein möglicher Rechtsnachfolger wirksam zu verpflichten. Der Eigentümer des Flurstückes 1106 schuldet bei Eigentümerwechsel keine Zwischenabrechnung und keine Auskehr von Vorauszahlungen.

Der Eigentümer des Flurstückes 1106 darf diese Vereinbarung einseitig kündigen, falls die Eigentümer der Nachbarflurstücke mit Ihren Zahlungsverpflichtungen länger 1 Monat in Verzug sind. Einer Mahnung bedarf es hier nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, ist der Vertrag derart auszulegen, daß der Vertragszweck bestmöglich erreicht wird.

Fulda, \_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift Verkäufer Flurstück 1106

Köthen, \_\_\_\_\_  
(Hier Unterschriften der Erwerber der Flurstücke 1106, 1107, 1108 und 1109)